

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

(12.) Satzung vom 16.12.2016 zur Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 19.12.2003

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW, GV NRW S. 313), zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG v. 13.12.2011 (GV.NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 19.12.2003 beschlossen:

Art. I

Der Gebührentarif als Bestandteil der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Geseke wird wie folgt festgesetzt:

G e b ü h r e n t a r i f zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Geseke

I Grabgebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für ein Reihengrab/Urnengrab | |
| | a) Personen bis 10 Jahre | 294,53 € |
| | b) Personen ab 10 Jahre | 649,69 € |
| 2. | für ein Wahlgrab/Urnengrab | 909,56 € |
| | Bei mehrstelligen Wahlgräbern ist ein entsprechendes vielfaches der Gebühren zu entrichten. | |
| 3. | Für ein Urnenreihengrab im Urnenfeld | 110,88 € |
| 4. | Für ein Urnenwahlgrab im Urnenfeld | 133,06 € |
| 5. | Für ein anonymes Urnenreihengrab | 110,88 € |
| 6. | Nacherwerbsgebühr Wahlgrab/Urnengrab | |
| | Gebühr je Grabstelle | 779,63 € |

7.	Nacherwerbsgebühr Urnenwahlgrab im Urnenfeld	110,88 €
8.	Ausgleichsgebühr Sofern bei der Belegung von Wahlgräbern die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, so ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Gebühr je Grabstelle für jedes angefangene die Nutzungszeit übersteigende Jahr	25,99 €
	Gebühr je Urnenwahlgrab für jedes angefangene, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	4,44 €
9.	Für ein Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	1.169,44 €
10.	Für ein 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	1.819,13 €
11.	Für ein Urnenwahlgrab im Friedgarten	266,11 €
12..	Grundgebühr pro Bestattungsfall je Nutzungsjahr	24,46 €

II.

Bestattungsgebühren (Auswerfen und Verfüllen des Grabes)

1.	a) Personen bis 10 Jahre	130,82 €
	b) Personen ab 10 Jahre	490,55 €
	c) Urnenbeisetzungen	119,34 €
	d) Zuschlag für Urnenbestattungen an Samstagen	50,00 €
	e) Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen	100,00 €

III.

Benutzung der Trauerhalle und Leichenzelle

1.	Benutzung der Trauerhalle	190,41 €
2.	Benutzung der Leichenzelle bis zur Bestattung oder Überführung	149,36 €

IV.**Umbettungsgebühren**

1.	Ausgrabungen von Särgen	
	a) Personen bis 10 Jahre	154,72 €
	b) Personen ab 10 Jahre	794,16 €
	c) Urnen	140,59 €
2.	Ausgrabungen und Umbettung auf dem gleichen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
	a) Personen bis 10 Jahre	281,01 €
	b) Personen ab 10 Jahre	1.200,33 €
	c) Urnen	209,00 €

V.**Genehmigung für die Errichtung und
Ergänzung von Gedenksteinen**

Die Genehmigungsgebühr beträgt für

1.	stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)	107,56 €
2.	liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)	35,85 €

VI.**Sonstige Gebühren**

1.	Benutzung des Obduktionsraumes	149,36 €
2.	Für das Umschreiben des Nutzungsrechts auf andere Personen (je Grabstelle)	17,93 €
3.	Zuverlässigkeitsprüfung Gewerbetreibender	143,41 €
4.	Pflegeaufwand Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	337,50 €
5.	Pflegeaufwand 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	525,00 €
6.	Pflegeaufwand Urnenwahlgrab im Friedgarten	76,80 €
7.	Pflegeaufwand anonymes Urnenreihengrab	38,40 €
8.	Pflegeaufwand anonymes Erdreihengrab	187,50 €
9.	Pflegeaufwand bei vorzeitiger Aufgabe eines Erdgrabes je Jahr je Stelle	50,00 €
10.	Pauschale Grab- und Bestattungsgebühr für die Bestattung von „Sternenkindern“	250,00 €

Art. II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2016 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;**
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Geseke, den 16.12.2016

**Stadt Geseke
Der Bürgermeister**

**gez.
Dr. van der Velden**

L. S.